

BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr. 4/IV „In den Liethen“, 1. Änderung

Mit Bekanntmachungsanordnung vom 04.02.2026

I. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Der Rat der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 03.02.2026 den Bebauungsplan Nr. 4/IV „In den Liethen“, 1. Änderung gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wurde auf folgender Rechtsgrundlage gefasst:

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666),
 - §§ 2 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634),
 - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786),
 - Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421),
 - Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung – PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58),
- jeweils in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 4/IV ist dem nachstehenden Übersichtsplan zu entnehmen.

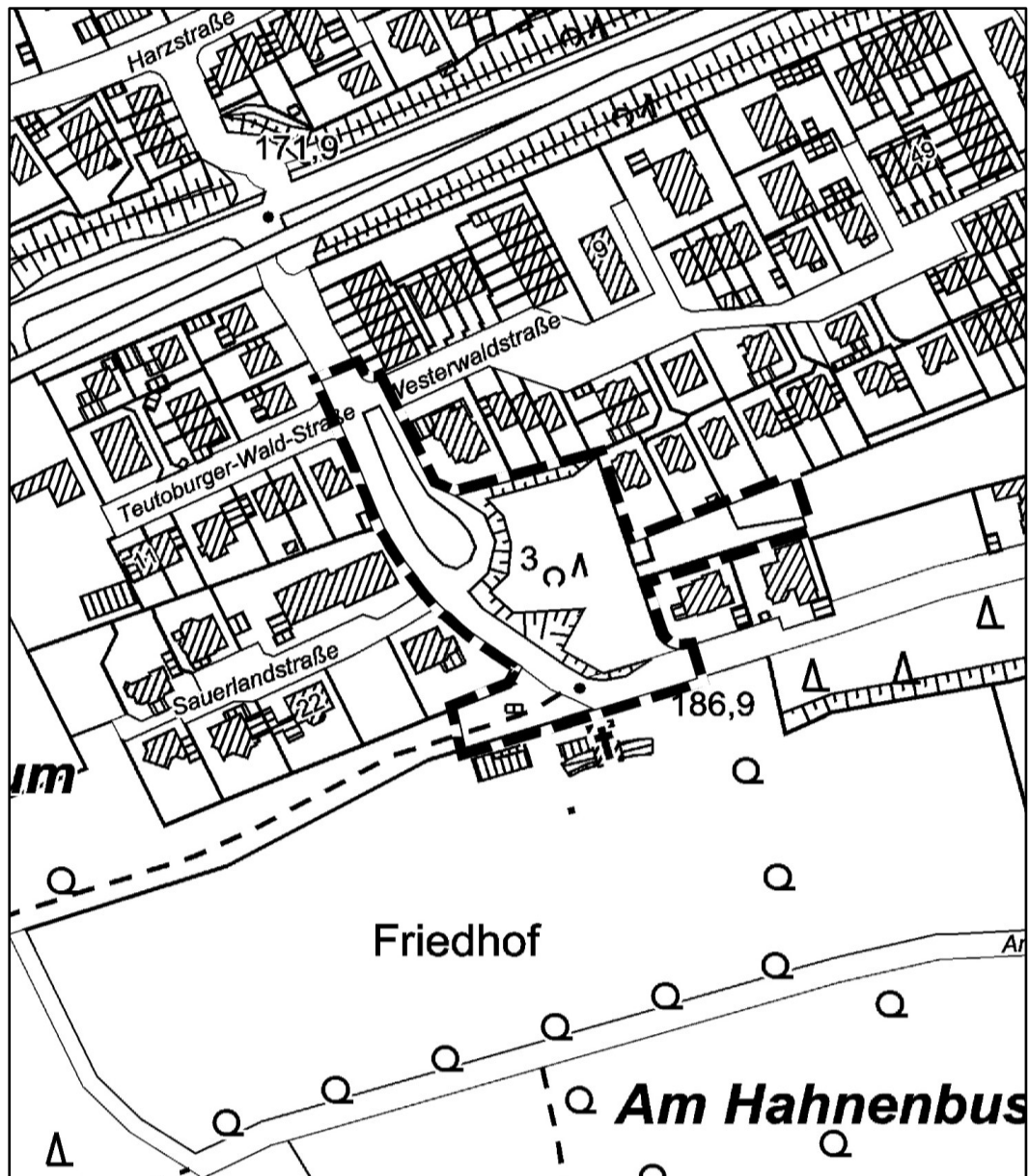
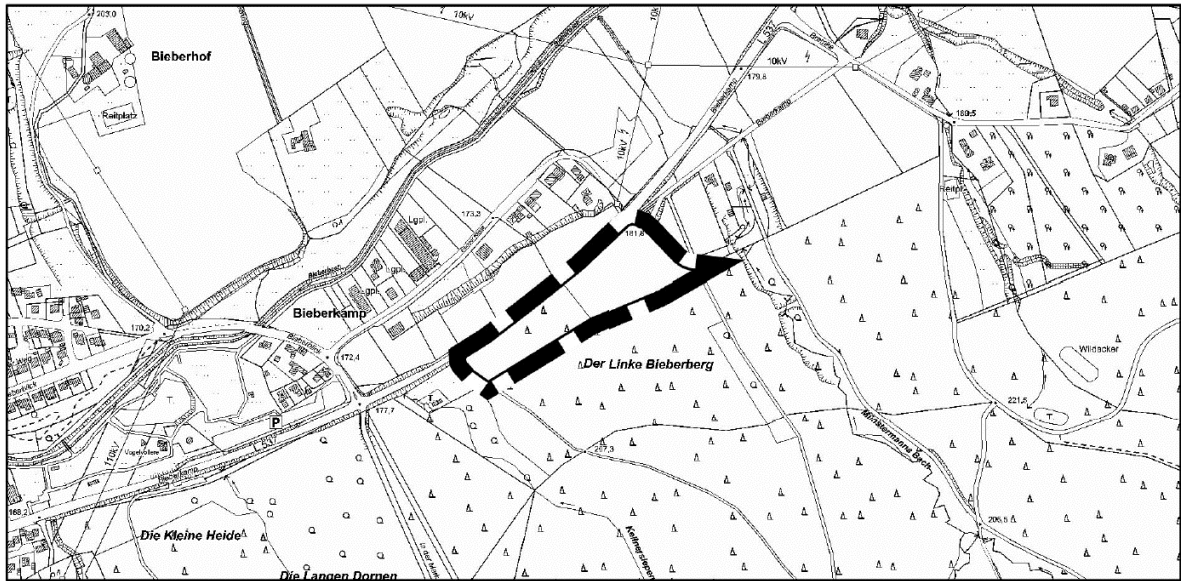


Abbildung 1 Übersichtsplan Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 4/IV, 1.Änderung

Der Bebauungsplan Nr. 4/IV „In den Liethen“ - 1. Änderung überplant eine 2.527 m² große Waldfläche im Sinne des Gesetzes. Hieraus ergibt sich ein Kompensationserfordernis von 3.300 m² (Faktor 1:1,3) für die Erstaufforstung. Im Rahmen des Waldumwandlungsverfahrens stellt die Stadt Menden (Sauerland) für die Erstaufforstung Grundstücksfläche von 3.300 m² auf dem Grundstück Gemarkung Lendringsen, Flur 7, Flurstück 526 zur Verfügung. Dabei sind heimische und standortgerechte Läubgehölze zu pflanzen. Die Ausgleichsmaßnahme ist bis zum 31.12.2029 durchzuführen. Die Kompensationsfläche ist im nachfolgenden Übersichtsplan (ohne Maßstab) dargestellt.



II. Bekanntmachungsanordnung

gem. § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO):

Die vorstehende Satzung wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung der Satzung tritt der Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 4/IV „In den Liethen“ - 1. Änderung wird mit Begründung ab sofort bei der Stadt Menden (Sauerland), Abteilung Planung und Bauordnung, Neumarkt 5, 58706 Menden (Sauerland), 3. Obergeschoss, Flurzone C, während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten:

Montag bis Mittwoch	von 8:15 bis 12:30 Uhr
Donnerstag	von 8:15 bis 12:30 Uhr und 14:30 bis 17:30 Uhr
Freitag	von 8:15 bis 12:30 Uhr

Über die Inhalte des Bebauungsplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Nach § 44 Abs. 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorstehend bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des

Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind gemäß § 215 Abs. 1 BauGB nur dann beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Menden (Sauerland) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Hinweis 2 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

3. Nach § 7 Abs. 6 GO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) der Bebauungsplan als Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Menden (Sauerland) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Menden (Sauerland), den 04.02.2026

gez.

Manuela Schmidt

(Bürgermeisterin)

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter **www.menden.de - Bürgerservice & Rathaus -Rathaus - Bekanntmachungen- Amtliche Bekanntmachungen** veröffentlicht